

Abg. v. Mayer findet den §. nach dem Gesetzentwurfe entsprechend, und bemerkt, daß der Grund, warum die Deputation eine Veränderung wünsche, Vereinfachung des Geschäftes sei, und dieses dadurch zu erreichen glaube, daß sie ein Maximum ausspreche und Ermessen nebst Berichterstattung eintreten lasse; allein der Vorschlag werde die Folgen haben, daß nach dem Satze, welchen die Deputation vorschlage, die Gemeinden höher belastet würden, und dann in jedem Falle Dispensation nachgesucht werde. Um also das Geschäft zu vereinfachen, habe er die Sache umgekehrt, und ein Minimum vorgeschlagen, und er lege der Hoffnung, daß die meisten Communen diesen Satz geben werden, und Berichterstattung nur wenig nöthig sei. Der §. des Gesetzentwurfes werde stehen bleiben, wie er gefaßt sei. Statt aber nunmehr auf das einzugehen, was die Deputation vorschlage, erlaube er sich den Zusatz: „der geringste von den Gemeinden zu leistende ordentliche jährliche Beitrag wird auf 18 Thlr. angenommen;“ und dann, um dem zu begegnen, was bisher geäußert worden, würde er noch vorschlagen zu sehen: „es kann jedoch auf Ermessen der Commission nach vorgängiger Bernehmung mit der Kreisdirection eine Ermäßigung selbst dieses Satzes dann eintreten, wenn auch dieser Beitrag für eine Gemeinde unerschwinglich sein sollte.“

Nachdem dieser Antrag zahlreich unterstützt worden war, erinnert noch

Abg. v. Mayer, daß er gegen das Amendement des Abg. Eisenstuck nichts einzuwenden habe, in Bezug auf den Deputationsvorschlag aber aufmerksam mache, daß ein großer Unterschied zwischen diesem und der Regierung statt finde. Die Regierung wolle der Gemeinde nicht mehr auflegen, als sie bisher getragen habe, der Deputationsvorschlag laufe aber zu hoch hinaus, und er wünsche nicht, daß dieser angenommen werde.

Abg. v. Thielau: Wenn er zwischen §. 4., wie er von der Regierung abgefaßt sei, und zwischen dem, von der Deputation gefaßten, zu wählen habe, so leugne er nicht, daß er dem von der Deputation den Vorzug gebe, weil im Gesetzentwurfe seines Erachtens keine Basis zu liegen scheine; denn darnach würden die, welche eine wohleingerichtete Armenkasse hätten, viel geben müssen, während die, bei denen dieß nicht der Fall sei, nur wenig zu leisten hätten; das sei die unsicherste Maßregel. Uebrigens liege allerdings noch ein großer Unterschied in dem, was die Deputation sage, nämlich in der Aenderung, daß ein bestimmter Satz angenommen werde, und gerade dadurch die Unbestimmtheit entfernt worden sei, daß eine Gemeinde viel, eine andere wenig geben müsse. Er könne sich nicht überzeugen, daß die Beiträge von einer reichen Gemeinde bedeutender sein sollen, als von einer armen; denn wenn das Einkassiren bei einer armen Gemeinde streng gehalten werde, so würde bei ihr vielleicht weit mehr eingehen, als bei einer reichen und großen Gemeinde. Er glaube, daß die Basis des Deputationsgutachtens weit sicherer sei.

Abg. v. Mayer: Er könne nicht finden, daß das Deputationsgutachten eine Basis gebe; es habe dieselbe Rücksicht genommen, wie der Gesetzentwurf. Würde er da eine Aenderung möglich finden, so würde er sich allerdings einverstehen, er finde aber

nicht richtig, daß man auf die Ortskassen Rücksicht nehme, aber der Abgeordnete irre sich, wenn er glaube, daß die Deputation hier eine Aenderung ausgesprochen habe; im Gegentheil es soll der volle Verpflegungsbeitrag eintreten, und das Ermessen soll stattfinden, wenn er zu bedeutend für eine Ortskasse sei; daher immer eine Untersuchung von Seite der Kreisdirection erfolge, und also die nämliche Rücksicht bleibe.

Abg. Sachse: Er würde sich für die Bestimmung des Abg. v. Mayer erklären, wenn nicht die Ungleichheit dadurch entstünde, daß für manche Gemeinde 18 Thlr. sehr schwer aufzubringen seien, während dieß in großen Städten nicht schwer falle. Auf der andern Seite finde er auch den ersten Theil des §. bedenklich, da gesagt worden sei, der specielle Aufwand werde sich auf 50 Thlr. belaufen, was eine bedeutende Last sein würde. Man müsse übrigens nicht annehmen, was sonst gegeben worden oder die Gemeinden geben würden, wenn es nach ihrer Willkühr gehe, sondern es müsse darnach bestimmt werden, was wirklich aus der Ortskasse gereicht werden müsse; dann finde er den §. ganz unbedenklich.

Abg. v. Thielau: Wenn man den §. 4. des Gesetzentwurfes betrachte, so stelle dieser ganz denselben Satz auf, den die Deputation hinsichtlich der Kosten aufstelle, welche nicht jährlich gegeben werden sollen. Auch im §. 4. soll dieser Satz nach dem Geringsten festgesetzt werden, und das Deputationsgutachten nehme dasselbe an; allein die Deputation habe die Basis verworfen, welche der Gesetzentwurf angenommen, weil sie eigentlich keine Basis sei, und diesem müsse er beistimmen, und er könne sich nicht überzeugen, daß das Amendement des Abg. v. Mayer Ersatz gebe; denn darnach habe die Commission gleichfalls das Recht, zu erhöhen und zu erniedrigen; wenn man aber dieses Ermessen annehme, und die Commission sich überzeuge, daß eine Commune nicht 18 Thlr. geben könne, so brauche man das Minimum nicht zu fixiren, es sei dann auch kein Minimum; denn nur das sei ein Minimum, was nicht erniedriget werden kann. Wenn er übrigens den Satz der Deputation betrachte, so sei dieser nicht so ungewiß; der Deputationsvorschlag sei eben so billig, aber weniger umständlich, als der Vorschlag zur Verbesserung.

Abg. v. Mayer: Er finde doch eine bessere Basis darin, wenn man einen bestimmten Satz ausspreche, wo nur Dispensation stattfinden könne, als wenn man ein Maximum feststelle, und von diesem bis zum Minimum heruntergehe. Der wesentliche Unterschied seines Amendements bestehe darin, daß darnach ein ordentlicher Satz zu 18 Thlr. angenommen und nur die Erhöhung oder Erniedrigung desselben in das Ermessen gestellt sei; während nach dem Deputationsvorschlage und dem Gesetzentwurfe alles in dem Ermessen der Commission liege.

Abg. Eisenstuck: Aus 2 Gründen kann ich die Fassung des Gesetzentwurfes nicht zur Annahme anempfehlen; denn erstens fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, was einer aus der Ortsarmenkasse zu erhalten hat. Es ist allerdings der Fall, daß die kleinsten Gemeinden oft die wohlhabendsten sind; es tritt dieß auch oft bei Landgemeinden ein; da giebt es oft nur 4 bis 5 Bauerhäuser und zwei Häusler, welche die Gemeinde bilden. Wenn